

Abfallwirtschaftsbetrieb **Abfallsatzung 2010**

gültig ab 01.05.2010



LANDKREIS CALW

- Abfallwirtschaftsbetrieb -

Abfallsatzung

vom 04.November 1996

in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 26.04.2010

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungs- und Anzeigepflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaften
- § 13 Durchführung der Abfahren
- § 14 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 15 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 16 Abfallentsorgungsanlagen
- § 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

III. a Härtefälle

- § 17 a Befreiungen

IV. Gebühren

- § 18 Grundsatz
- § 19 Gebührenschuldner
- § 20 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 21 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen
- § 22 Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle
- § 23 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistung
- § 24 Mitwirkung der Gemeinden

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Calw
hat am 26.04.2010
aufgrund von

§ 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

§§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)

§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

§ 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

in der jeweils gültigen Fassung
folgende 25. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 04. November 1996 beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen,
 - Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Das beinhaltet insbesondere das Gewinnen und Verwerten von Stoffen, Gas oder Energie aus Abfällen und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns.

- (2) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. * Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragtem unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte, insbesondere private Unternehmen, mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub an die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle anfallen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen (Benutzungszwang) und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (z.B. Mieter, Pächter, Inhaber von Betrieben, Büros und Praxen) sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht
1. für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.
- (4) Die Verpflichteten nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, dem Landkreis Calw alle gebührenrelevanten Informationen unverzüglich mitzuteilen (Anzeigepflicht).

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speisenabfällen aus privaten Haushalten, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt (nicht stichfest),
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als in haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen.
- (7) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt. (Verwertung und Beseitigung von Autowracks und Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.)

§ 5 Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in den kleinsten im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Abfälle zur Verwertung, die bei einer getrennten Sammlung bereitgestellt oder zu den Depotcontainern oder Recyclinghöfen verbracht werden können,
- Material aus Gebäuderenovierungen, soweit eine Menge von 0,5 m³ überschritten wird
- Haus- und Biomüll
- Gartenabfälle
- Kühlgeräte, Klimageräte und Wärmepumpen
- Metallschrott aus Haushalten

- Elektro- und Elektronikgeräteschrott
 - gebundenes Asbestmaterial
 - Abfälle aus der gewerblichen Tätigkeit, soweit es sich nicht um haushaltsähnliche Gegenstände handelt
 - Altholz
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle.
- (7) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, nicht durchgetrocknete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 oder Absatz 8 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metalle und Metallteile, Fahrradrahmen, Elektrokabel, Töpfe, Werkzeug, Kleineisen, Gartengeräte, Ofenrohre, Öfen ohne Ausmauerung, Ölöfen ohne Öl, Öltanks ohne Öl (nur gereinigt und zerschnitten).
- (10) Elektronikgeräteschrott: Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt ohne Verunreinigung sind klassifizierte mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne Störstoffe.
- (13) Abbruchmaterial ist Abfall aus Baukörpern mit überwiegend mineralischen Anteilen. Für nicht verwertbares oder mit gefährlichen Abfällen verunreinigtes Abbruchmaterial sowie recyclingfähiges mineralisches Abbruchmaterial ohne gefährliche Verunreinigungen gilt

das jeweils aktuelle Merkblatt (erhältlich auf den Entsorgungsanlagen und bei der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Calw).

- (14) Asbesthaltige Abfälle sind Abfälle, in denen Asbestfasern in aufgeschlossener oder zementgebundener Form vorliegen.
- (15) Schlämme sind mineralische Schlämme aus Betonwerken und steinverarbeitenden Betrieben, die stichfest und zur Deponierung zugelassen sind.
- (16) Verunreinigter Bodenaushub ist Erdmaterial, das aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt haben kann.
- (17) Straßenkehrschutt sind Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z.B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
- (18) Baustellenmischabfälle sind unsortierte Mischabfälle aus dem Baubereich. Es gilt das jeweils aktuelle Merkblatt (erhältlich auf den Entsorgungsanlagen und bei der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Calw).
- (19) Altholz im Rahmen der separaten Altholzsammlung erfasst insbesondere Holzmöbel, Holz aus Renovierung und Garten, andere Gegenstände aus Holz. Altholz wird getrennt vom Haus- und Sperrmüll eingesammelt und transportiert.

Nicht zum Altholz gehören insbesondere:

- Gartenabfälle wie Baumschnitt
- Fenster mit Glas
- Türen oder Sonstiges mit Glas oder Spiegel
- Holzmöbel mit Polster
- Abfälle aus der gewerblichen Tätigkeit, soweit es sich nicht um haushaltsähnliche Gegenstände handelt

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 17) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner auf einem Grundstück sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens wie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle laut KrW-/AbfG anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur

Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen eines Holsystems oder
- b) im Rahmen eines Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 17).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushalte/Gewerbebetriebe oder sonstigen Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die nicht in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 cbm) anfallen, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (die Mengen von 0,5 m³ überschreiten) sowie Altreifen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstamp-

fen und Pressen von Abfällen vor oder nach dem Befüllen der Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Holsysteme:

1. Folgende wieder verwertbare Abfälle zur Verwertung sind getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen:
 - a) in der Wertstofftonne (Grüne Tonne):
Glas, Metall Dosen, Aluminiumfolien im Wechsel mit Papier und Kartonagen.
Bei Nutzung von Müllgroßbehältern ist nur das Befüllen mit Papier und Kartonagen möglich.
 - b) in der Biotonne (Braune Tonne):
insbesondere folgende kompostierbare Abfälle:
 - Organische Küchenabfälle; jedoch keine flüssigen Speisereste wie z.B. Soßen, Speiseöle und Speisefette;
 - Gartenabfälle: Grasschnitt, Laub, Strauchschnitt, Äste
 - Papiertaschentücher, ausgenommen Papiertücher aus Arztpraxen
 - Küchenkrepp
 - Eierpappkartons
 - Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Es ist keine kostenfreie Selbstanlieferung von Bioabfall auf den Entsorgungsanlagen möglich. Im Einzelfall ist nur eine kostenpflichtige Annahme als Abfall zur Beseitigung (Restabfall) möglich.

Bei mehrmaliger Fehlbefüllung der Wertstoff- bzw. Biotonne ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw berechtigt, nach vorherigem Hinweis die entsprechende Tonne abzuziehen.

2. Folgender Haushaltsmischschrott ist für die Schrottabfuhr bereitzustellen: Metallabfälle, insbesondere Öfen ohne Ausmauerung, metallische Installationsteile, Elektrokabel, Fahrradrahmen, Felgen ohne Reifen, einzelne Karosserieteile, Dachrinnen u.a.
3. Sperrmüll ist separat zur Sperrmüllabfuhr anzumelden und bereitzustellen (siehe § 13 Abs. 4).
4. Altholz ist separat zur Altholzabfuhr anzumelden und bereitzustellen (siehe § 13 Abs. 4).

(2) Bringsysteme:

1. Depotcontainer:
Glas, Metall Dosen, Aluminiumfolien können in haushaltsüblichen Mengen (0,5 m³) von den nach § 3 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) gebracht werden. Die einzelnen Abfälle zur Verwertung sind jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen. Das Zurücklassen von Abfällen neben den Containern ist nicht zulässig. Der Einwurf in die Depotcontainer ist nur an Werktagen zwischen 8.00 und 19.00 Uhr gestattet.

2. Recyclinghöfe:
Abfälle zur Verwertung nach § 17 Abs. 2 u. 3, die nicht über Holsysteme oder Depotcontainer erfaßt werden, sind von den nach § 3 Verpflichteten an den Recyclinghöfen getrennt anzuliefern und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben. Gleiches gilt für Grünabfälle, die aufgrund der Menge und Größe nicht über die Biotonne entsorgt werden können.
3. Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffhaltigen Abfälle (§ 5 Abs.8) in Kleinmengen aus Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen des Landkreises angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaften

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) sind:
 1. Restabfalltonnen (Schwarze Tonnen) mit 60, 120 und 240 Litern Füllraum. Die Restabfalltonnen werden dem Überlassungspflichtigen zur Verfügung gestellt und sind mit einem elektronischen Chip zur Registrierung der Leerungshäufigkeit ausgestattet.
 2. Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit 660 und 1.100 Litern Füllraum. Die Müllgroßbehälter sind mit einem elektronischen Chip ausgestattet.
 3. Bei Zuzügen und Umzügen bis zur Auslieferung der Abfallbehälter gemäß Ziffer 1, 2 zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllraum.
 4. Bei einem wöchentlichen Aufkommen an Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von mehr als 25 m³ unverdichtet oder 5 to innerhalb eines Grundstückes kann der Landkreis auf Antrag die Nutzung von Presscontainern gestatten. Die Andienungspflicht an die Entsorgungsanlagen des Landkreises entfällt hierdurch nicht.
Das wöchentliche Aufkommen sowie die erfolgte Andienung ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Zugelassene Abfallbehälter für Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) sind:
Biotonnen (Braune Tonnen) mit 60, 120 und 240 Litern Füllraum.
Die Biotonnen werden dem Überlassungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Ein Behälterfüllraum von 10 l pro Person und Woche gilt als Richtwert. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Biotonnen mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Die Gebührenmarken sind beim Landkreis anzufordern.
- (3) Zugelassene Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung sind die Wertstofftonnen (Grüne Tonnen). Jeder Haushalt erhält kostenfrei eine, jeder Gewerbebetrieb und sonstige Einrichtungen bis zu drei Wertstofftonnen. Weitere Wertstofftonnen können gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 10,- € pro zusätzlicher Tonne zur Verfügung gestellt werden. Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen kann gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 30,- € zusätzlich zu den 3 Wertstofftonnen ein 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Papier/Kartonagen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw zu bestellen. Jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person muß an eine Restabfalltonne oder einen Müllgroßbehälter angeschlossen sein (Behälterpflicht).

Es dürfen bis zu	4	Haushalte oder	8 Personen an einer	60 l
	8	Haushalte oder	16 Personen an einer	120 l
	16	Haushalte oder	32 Personen an einer	240 l

-Restabfalltonne angeschlossen sein.

Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen haben nach Maßgabe von § 7 Satz 4 GewAbfV Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens aber eine 60-l-Restabfalltonne.

Erfolgt keine Tonnenbestellung bzw. Meldung für eine Behältergemeinschaft innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung des Wohnsitzes/Gewerbebetriebes wird eine 60 Liter Hausmülltonne vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Müllgroßbehälter (660/1100 l) sind bis spätestens 10 Tage vor dem ersten des Bereitstellungsmonats schriftlich zu beantragen. Die Behälter nach Abs. 1 und 2 sind von den genannten Verpflichteten zu unterhalten und müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Gestohlene Behälter sind dem Landkreis unverzüglich zu melden.

- (5) Behältergemeinschaften bei den Abfallbehältern gem. Abs. 1 für Haushalte und Gewerbebetriebe sowie sonstige Einrichtungen sind innerhalb eines Grundstückes sowie zwischen direkt benachbarten Grundstücken zulässig, soweit die in Absatz 4 zulässige Haushalts-/Personenzahl nicht überschritten wird. Hierbei gelten Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wie ein Haushalt mit einer Person, soweit der angemessene Umfang laut § 12 Abs. 4 dadurch nicht unterschritten wird. Die Behältergemeinschaft muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw schriftlich vom Rechnungsempfänger der betreffenden Restabfalltonne bestätigt werden.

Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen, auf Antrag und stets widerruflich, Ausnahmen von der Behälterpflicht zuzulassen.

- (6) Bei Umtausch von Restabfalltonnen, Biotonnen und Wertstofftonnen in eine andere Tonnengröße wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € je getauschter Tonne fällig. Beim Tausch mehrerer Tonnen in einen Müllgroßbehälter wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 13 Durchführung der Abfahren

- (1) Die Abfahren und Sammlungen nach §§ 9 bis 12 werden nach ortsüblich bekanntzugebenden Abfuhrplänen (Abfallkalender) durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der Abfahren von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Sperrmüll, Altholz, Schrott, Biomüll, Wertstoffen, gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Abfuhr von Hausmüll sinngemäß.

(3) Hausmüll

1. Der Hausmüll wird 4-wöchentlich abgeholt. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
2. Die zugelassenen Restabfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten bei Leerungswunsch am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges des jeweils angeschlossenen Grundstücks oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Die Tonnen müssen mit der Rückseite (Griff und Räder) zum Haus hin zeigen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung einer Restabfalltonne wird als Leerungswunsch gewertet. Bereitgestellte Restabfalltonnen, die nicht geleert werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
4. Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
5. Falsch bereitgestellte Abfälle sind zurückzunehmen.
6. Kann der Hausmüll aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Störungen im Betrieb oder wegen Umstände, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(4) **Sperrmüll und Altholz:**

Sperrmüll und Altholz können jeweils gebührenpflichtig in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³) auf Abruf getrennt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m sowie eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Der Abruf erfolgt über die Anmeldekarten aus dem Abfallkalender; zusätzliche Karten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb angefordert werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte. In dringenden Fällen kann ein Expressservice innerhalb von 3 Werktagen nach telefonischer Anfrage stattfinden.

Möglich ist auch die Selbstanlieferung auf allen Entsorgungsanlagen gegen Abgabe einer ausgefüllten Sperrmüll- oder Altholzkarte (max. 3 m³).

Zu den Gebühren siehe § 20 Abs. 11.

(5) **Schrott:**

Haushaltsmischschrott wird bis zu zweimal im Jahr eingesammelt und gesondert abgefahren. Schrottteile dürfen nicht länger als 3,50 m sein.

(6) **Wertstofftonne (Grüne Tonne):**

Die Wertstofftonne wird bis zu siebenmal im Jahr mit Glas, Metall Dosen, Aluminiumfolien sowie bis zu siebenmal im Jahr mit Papier und Kartonagen abgefahren.

(7) **Biotonne:**

1. Die Biotonne wird in 14-täglichem Rhythmus geleert.
2. Die zur Abfuhr bereitgestellte Biotonne muss zur Entleerung mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Gebührenmarke wird die Biotonne nicht geleert.

§ 14 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 15 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte, oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle, dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer, oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 16 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 6 genannten Gemeinden zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird vom Landkreis in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntzumachen ist.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3, Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (4) entfallen

§ 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Geräte, Sachen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind sowie schadstoffhaltige Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehenden Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager) zu bringen. Die Anlieferung wird in der Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen geregelt. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend regeln.

Auf den Entsorgungsanlagen sind die in § 21 Abs. 1-4 aufgeführten Abfälle grundsätzlich getrennt abzuliefern. Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz ist zu beachten, dass die Einzelstücke eine Länge von 2 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten dürfen.

- (3) Die Abfallanlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die

Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (4) Sollen Abfälle in einer Menge > 2 m³ auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a Härtefälle

§ 17 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Gebühren

§ 18 Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Zum Aufwand des Landkreises gehören neben den Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Abfalls und den Kosten für die Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung insbesondere auch alle Kosten für Maßnahmen zur Vorbereitung, Einrichtung, Betrieb, Rekultivierung und nachträglichen Betreuung der Entsorgungsanlagen sowie für Maßnahmen der Abfallverwertung.

§ 19 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren nach § 20 sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (5) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 21 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mitglieder einer Behältergemeinschaft benennen einen Rechnungsempfänger, der als Gebührenschuldner haftet. Die übrigen Mitglieder bleiben Gesamtschuldner.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die

Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die Wiegeeinrichtung einer Entsorgungsanlage außer Betrieb ist.

§ 20 **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Altholz, Schrott, Bioabfall, Grünabfall, Wertstoffe und schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen bestehen aus einer leistungsbezogenen Jahresgebühr und gegebenenfalls Behältergebühren bzw. Gebühren nach Absatz 11.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Einen Haushalt bilden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften (Wohn- und Verbrauchsgemeinschaft). Haushalt in diesem Sinne sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochgelegenheit innehaben.

Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für Wohnheimbenutzer, Untermieter und Mitglieder von Wohngemeinschaften, wenn sie alleine wirtschaften.

Berücksichtigt werden auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Die leistungsbezogene Jahresgebühr beträgt:

Haushalt mit 1 Person	41,40 €
Haushalt mit 2 Personen	75,00 €
Haushalt mit 3 und mehr Personen	96,00 €

- (3) Für die Restabfalltonne werden pro Jahr mindestens 6 Leerungen berechnet. Auf Antrag können für 1-Personenhaushalte mit einer 60-Liter-Restabfalltonne mindestens 4 Leerungen festgesetzt werden. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit sehr geringem Anfall von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit dadurch der angemessene Umfang laut § 12 Abs. 4 nicht unterschritten wird. Die Gebühr für die Mindestleerungen wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden, tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden im Folgejahr veranlagt. Für die Umstellung (Änderung) bezüglich der Anzahl und Größe der Gefäße fällt bei Restabfall- und Biotonnen sowie Wertstofftonnen eine Verwaltungsgebühr an (§ 12 Abs. 3 und 6). Dies gilt nicht für Selbstabholer, Rückholung bei Wegzug (und Hausabrissen) sowie Erstauslieferung und dem Umtausch von defekten Tonnen.

Die Behältergebühr beträgt für eine Restabfalltonne

	mit	pro Leerung:
60	Litern Füllraum	3,80 €
120	Litern Füllraum	7,60 €
240	Litern Füllraum	15,20 €

Die Gebühr für einen Abfallsack (60 l) beträgt 3,80 €.

Die Behältergebühr beträgt für eine <u>Biotonne</u>		
	mit	pro Jahr:
60	Litern Füllraum	36,60 €
120	Litern Füllraum	63,60 €
240	Litern Füllraum	95,40 €

Die Behältergebühr für die Biotonne wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben.

- (4) Abfallsäcke für Neuzuzüge/Umzüge sind nach Abgabe des Anmeldeformulars bei den Gemeinden erhältlich. Die Abfallsäcke werden nicht mit der Anzahl der Mindestleerungen verrechnet.
- (5) Nicht dauernd bewohnte Wohnungen oder Häuser werden wie ein 1-Personenhaushalt veranlagt, wenn für sie ein Müllgroßbehälter, eine Restabfall- oder Biotonne oder eine Wertstofftonne benutzt wird. Dies gilt auch für die Mitbenutzung im Rahmen einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 5.
- (6) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 5 als hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall gelten, einschließlich Sperrmüll, Schrott, Bioabfall und Papier jeweils in haushaltsüblichen Mengen bestehen aus einer pauschalen Jahresgebühr und gegebenenfalls Behältergebühren nach Abs. 3 oder 8 bzw. Gebühren nach Abs. 11.

Die Abfallgebühren für die Entsorgung von sonstigen Abfällen aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises bestehen aus einer pauschalen Jahresgebühr und den Deponiegebühren (§ 21 Selbstanlieferungsgebühren).

Als sonstige Einrichtungen gelten insbesondere auch öffentliche sowie kirchliche Einrichtungen und Freiberufler.

Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen sind verpflichtet, An-, Ab- und Ummeldungen ihres Gewerbebetriebes und sonstiger Einrichtungen beim Abfallwirtschaftsbetrieb anzuzeigen.

Die pauschale Jahresgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt 92,40 €.

Auf Antrag kann die pauschale Jahresgebühr auf eine Mindestgebühr in Höhe von pauschal 39,60 € herabgesetzt werden, wenn es sich um eine unselbständige Niederlassung handelt. Handelt es sich um eine oder mehrere Niederlassungen im Landkreis Calw, ohne dass sich der Hauptbetrieb ebenfalls im Landkreis Calw befindet, so wird einmalig die volle Jahresgebühr von 92,40 € berechnet und für die übrigen Niederlassungen die verminderte Gebühr von 39,60 €.

Keine pauschale Jahresgebühr oder Mindestgebühr wird erhoben, wenn der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung nur nebenberuflich, also nicht zur überwiegenden oder ausschließlichen Bestreitung des Lebensunterhaltes, und ohne Arbeitnehmer betrieben wird und keine Abfallgefäße hierfür genutzt werden.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen mit organisatorischem Zusammenhang innerhalb derselben Räumlichkeiten (geschlossene Nutzereinheit wie z.B. Gemeinschaftspraxen, Gemeinschaftsbüros, formell ausgegliederte Betriebe oh-

ne separate Arbeitnehmer u.ä.), so wird die pauschale Jahresgebühr nur einmal erhoben. Die betreffenden Betriebe/Einrichtungen haften hierbei als Gesamtschuldner.

- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben der leistungsbezogenen Jahresgebühr nach Abs. 2 zusätzlich Abfallgebühren nach Abs. 6 erhoben. Hinzu kommt die Behältergebühr nach Abs. 3 oder Abs. 8, wenn der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung keine Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 eingegangen ist, sowie gegebenenfalls Gebühren nach Abs. 11.

Der Landkreis kann die Kennzeichnung der Abfallbehälter verlangen.

Auf Antrag kann von der Erhebung der zusätzlichen Abfallgebühr nach Satz 1 Befreiung erteilt werden, wenn die gewerbliche Tätigkeit ausschließlich innerhalb von privaten Wohnräumen, d.h. ohne separate Betriebs-, Büro- oder Praxisräume erfolgt.

- (8) Die Behältergebühr für Müllgroßbehälter beträgt:

Müllgroßbehälter 660 l

Eigener Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	2.652,00 €
Mit wöchentlicher Leerung	1.325,40 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	663,00 €
Mit monatlicher Leerung	330,60 €

Gemieteter Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	2.727,00 €
Mit wöchentlicher Leerung	1.401,00 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	738,00 €
Mit monatlicher Leerung	406,20 €

Müllgroßbehälter 1.100 l

Eigener Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	4.420,20 €
Mit wöchentlicher Leerung	2.210,40 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	1.104,60 €
Mit monatlicher Leerung	552,00 €

Gemieteter Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	4.495,20 €
Mit wöchentlicher Leerung	2.285,40 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	1.180,20 €
Mit monatlicher Leerung	627,60 €

Soweit andere Behälter zugelassen sind, setzt der Landkreis die Abfallgebühr unter Beachtung der Grundsätze des § 18 fest.

- (9) Für angemeldete Müllgroßbehälter kann außerhalb des bestehenden Abfuhrhythmus eine zusätzliche Leerung angefordert werden. Die zusätzliche Leerung ist spätestens drei Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr beträgt pro Leerung für einen Müllgroßbehälter mit:

660 Liter Füllraum:	36,80 €
1.100 Liter Füllraum:	52,60 €

- (10) Für kurzzeitigen Bedarf (max. 2 Monate) können Müllgroßbehälter mit variablen Leerungen angefordert werden. Die Gebühren betragen:
- für die Gestellung (einmalig): 41,50 € pro Behälter
 - für die Miete (monatlich): 7,00 € pro Behälter

Hinzu kommt die Gebühr je Leerung gem. Abs. 9.

- (11) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll betragen 45,- € je Abruf, für die Abholung von Altholz 20,- € je Abruf (siehe auch § 13 Abs. 4). Wird eine Sperrmüll- oder Altholzabfuhr von einer Person angefordert, die nicht zur Zahlung der Jahresgebühr nach Abs. 2 oder 5 herangezogen wird, so wird ein Zuschlag in Höhe von 50,- € je Abruf (max. 3 m³) erhoben.

Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll oder Altholz gelten die Gebühren aus Satz 1 und 2 entsprechend. Die Gebühren sind generell bei Anlieferung bar zu bezahlen oder werden gegebenenfalls per Abfallgebührenbescheid nachgefordert.

Für eine Expressabholung innerhalb von 3 Werktagen wird ein Aufschlag von 50,- € je Abruf (max. 3 m³) erhoben.

Die Abrechnung erfolgt bei Satz 1 und 2 über Gebührenbescheid. Im Falle der Expressabholung (Satz 4) ist bei Abholung bar zu bezahlen.

§ 21 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Anlieferung folgender Abfälle ist **gebührenpflichtig**; die Gebühren betragen:
(Bei Abrechnung nach Volumen wird einschließlich der Hohlräume abgerechnet. Werden Gebühren pro m³ erhoben, erfolgt die Berechnung pro angefangenem m³)

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Unverdichteter Abfall zur Beseitigung (Restabfall) AVV-Nr. 200301	bis 0,1 m ³ 0,1 – 0,5 m ³ 0,5 – 1,0 m ³ 1,0 – 3,0 m ³ ab 3,0 m ³	4,00 10,00 20,00 27,00/m ³ 220,00/t	u	u	u	1,0 m ³
Verdichteter Abfall zur Beseitigung (Restabfall) AVV-Nr. 200301	pro Tonne	220,00/t	u	u	u	k. A.
Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche* Stoffe enthalten AVV-Nr. 170106*	pro Tonne	80,00/t	u	5,0 m ³	k.A.	k.A.
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170107 170904	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	7,00 26,00 60,00 75,00/m ³ 75,00/t	u	5,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³
Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170107 170904	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	7,00 26,00 60,00 75,00/m ³ 75,00/t	u	5,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³
Gebundenes Asbestmaterial AVV-Nr. 170605*	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	10,00 35,00 70,00 140,00 110,00/t	u	2,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³ *2
Mineralfaserabfälle AVV-Nr. 170603*	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-3,0 m ³ ab 3,0 m ³	10,00 20,00 40,00 45,00/m ³ 400,00/t	u	5,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³
Asche aus Großfeuerungen AVV-Nr. 100101	pro Tonne	86,00	u	u	k. A.	k. A.

u= unbegrenzte Annahme

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Verunreinigter Erdaushub AVV-Nr. 170504 170503*	pro Tonne	51,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Mineralische Schlämme (nur stichfest) AVV-Nr. 010413 101314 170506 170505*	pro Tonne	35,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Feste Abfälle aus Sandfanganlagen AVV-Nr. 190802	pro Tonne	130,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Teerhaltiger Straßen- aufbruch Schollen AVV-Nr. 170301*	pro Tonne	48,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Teerhaltiger Straßen- aufbruch Fräsgut AVV-Nr. 170301*	pro Tonne	24,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Vermischte Abfälle sortierbar AVV-Nr. 200301	pro Tonne	175,00/t	u	u	3,0 t	k. A.
Baustellenmischabfälle sortierbar AVV-Nr. 170904	pro Tonne	140,00/t	u	u	3,0 t	k. A.
Rechengut und Kanal- rückstände aus kom- munalen Abwasseran- lagen AVV-Nr. 190801	pro Tonne	130,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Rechengut aus Fluss- kraftwerken sowie vermischter Friedhofs- abfall AVV-Nr. 200199	pro Tonne	50,00/t	u	u	k. A.	k. A.

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Straßenkehricht mit organischen Anteilen AVV-Nr. 200303	pro Tonne	78,00/t	u	u	5 t	k. A.
Betonabbruch oder Tondachziegel, jeweils sortenrein AVV-Nr. 170101 170102	pro Tonne	5,00/t	u	u	k. A.	k. A.
Mineralischer Bau-schutt ohne Verunreinigungen AVV-Nr. 170101 170103 170107	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 10,00 20,00 40,00 25,00/t	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Mineralischer Bau-schutt mit nicht gefährlichen Verunreinigungen AVV-Nr. 170107	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 10,00 30,00 85,00 51,00/t	u	3,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Altöl AVV-Nr. 130205*	pro Liter	0,50	25 l	25 l	25 l	k. A.
Baumwurzeln AVV-Nr. 200138	bis 0,5 m ³ ab 0,5 m ³	10,00 51,00/t	u	u	u	0,5 m ³
Dispersionsfarbe ohne Lösungsmittel AVV-Nr. 080112	pro Eimer	2,50	10	5	5	2
Holzfenster (ohne Dachfenster) AVV-Nr. 170204*	bis 0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 12,00 25,00 60,00/t	u	u	u	1,0 m ³
Feuerlöscher AVV-Nr. 160504	2 kg-Löscher 6 kg-Löscher 12 kg-Löscher	3,00 8,00 15,00	5 Stück	5 Stück	5 Stück	5 Stück
Flachglas, Verbundglas, Drahtglas, Spiegelglas (ohne Anhaftungen) AVV-Nr. 160120 170202	bis 0,1 m ³ 0,1-0,5 m ³ ab 0,5 m ³	gebührenfrei 20,00 60,00/t	2,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Grünabfälle nicht verholzt, Holzspäne, Schwarten, Stalldung aus Kleintier- und Pferdehaltungen AVV-Nr. 200201	bis 3,0 m ³ ab 3,0 m ³	gebührenfrei 41,00/t	u	u	u	2,0 m ³
Hartplastik (PVC getrennt) AVV-Nr. 200139	bis 0,1 m ³ 0,1-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 10,00 25,00 100,00/t	u	u	2,0 m ³	1 m ³
Holz, behandelt/unbehandelt (A I / A II / A III_Holz) AVV-Nr. 150103 170201 200138	bis 0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 5,00 10,00 25,00/t	u	u	3,0 m ³	1,0 m ³
Holz, belastet (A IV Holz) AVV-Nr. 170204* 200137*	bis 0,5 m ³ 0,5-1,0 m ³ 1,0-2,0 m ³ ab 2,0 m ³	gebührenfrei 10,00 21,00 55,00/t	u	u	3,0 m ³	1,0 m ³
Kühlgeräte, Wärmepumpen, Klimageräte: Großgeräte aus Gewerbe AVV-Nr. 200123* 200136	pro laufendem Meter	36,00	u	u	u	5 lfm
Kühlschrankmotoren AVV-Nr. 200136	pro Stück	6,00	10 St.	10 St.	10 St.	10 St.
Nachtspeicheröfen AVV-Nr. 160212*	pro Stück	102,50	u	u	u	k. A.
Ölschlamm AVV-Nr. 130899*	bis 60 l -Gebinde	1,00/kg	k. A.	200 l	k. A.	k. A.
PE-Folien AVV-Nr. 150102	bis 0,5 m ³ ab 0,5 m ³	gebührenfrei 5,00/m ³	10 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
PKW-Reifen bis 16 Zoll und Motorradreifen ohne Felgen	pro Stück	2,50	100 St.	100 St.	100 St.	100 St.
mit Felgen	pro Stück	3,50	100 St.	100 St.	100 St.	100 St.
AVV-Nr. 160103						
Leichte Lkw-Reifen incl. Geländewagen 16 – 20 Zoll ohne Felgen	pro Stück	8,50	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.
mit Felgen	pro Stück	11,00	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.
AVV-Nr. 160103						
Sonstige Reifen						
- bis 1,35 m Durchm. und Lauf- fläche bis 35 cm ohne Felgen	pro Stück	30,00	10 St.	10 St.	10 St.	k. A.
- Übergröße oder Sonderausführ. oder mit Felge	pro Stück	100,00	10 St.	10 St.	10 St.	k. A.
AVV-Nr. 160103						
Aufwand Sondermüllannahme gemäß § 21 Ziffer 5	pro 0,01 m ³	10,00	k. A.	siehe § 21 Abs. 5	k. A.	k. A.
Speichersteine	pro Stück	0,35	u	200 St.	200 St.	k. A.
AVV-Nr. 170605	pro Tonne	71,50				
Styropor	bis 0,5 m ³	gebührenfrei	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³
AVV-Nr. 200139	ab 0,5 m ³	10,00/m ³				
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch	bis 0,25 m ³	gebührenfrei	u	u	k. A.	k. A.
AVV-Nr. 170302	ab 0,25 m ³	18,00/t				

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Soweit Anlieferungen nach dieser Tabelle gebührenfrei sind, gilt dies nur für die pro Abfallart an einem Tag vorgenommene erste Anlieferung durch einen Haushalt oder Gewerbebetrieb. Jede weitere Anlieferung wird gebührenpflichtig, wenn die Anlieferung mit dem gleichen Fahrzeug oder von der gleichen Person vorgenommen wird.

- (2) **Gebührenfrei** sind über die unter Abs. 1 aufgeführten Kleinmengen hinaus folgende Abfälle zur Verwertung, Sachen und Geräte, wenn sie auf den Recyclinghöfen von den Anlieferern in die dafür aufgestellten Container oder Gebäude verbracht werden.

Abfallart	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
	Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)				
Altkleider und Schuhe, tragfähig, gewaschen und trocken AVV-Nr. 200111	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Glas, Dosen, Alufolie	2,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³
Alu-, Blei-, Kupfer- und Messingschrott AVV-Nr. 170401, 170402, 170403	u	u	u	0,5 m ³
Kupferkabel einschließlich Isolierung AVV-Nr. 170411	u	u	u	0,5 m ³
Kochfette (ausschließlich anzuliefern in geschlossenen Kunststoff- oder Blechbehältern) AVV-Nr. 200125	0,5 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³	0,2 m ³
Korkabfälle (z.B. Flaschenkorken) AVV-Nr. 200138	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³	0,2 m ³
Altbatterien (ohne Autobatterien) AVV-Nr. 200134	0,1 m ³	0,1 m ³	0,1 m ³	0,01 m ³
Natursteine (Pflaster, Mauersteine, Findlinge) und Kunststeine, soweit sie wieder verwendet werden können AVV-Nr. 170504	u	u	u	k. A.
Gelbe Säcke AVV-Nr. 200399	2,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³	0,5 m ³
Eisenschrott AVV-Nr. 170405, 200140	u	u	u	1,0 m ³
Autobatterien (incl. sonstige Bleibatterien) AVV-Nr. 160601	10 St.	10 St.	10 St.	10 St.
Papier, Pappe, Kartonagen AVV-Nr. 150101, 200101	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³
Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß ElektroG vom 16. März 2005				
1) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	20 Ger.	20 Ger.	20 Ger.	5 Ger.
2) Kühlgeräte	20 Ger.	20 Ger.	20 Ger.	5 Ger.
3) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	20 Ger.	20 Ger.	20 Ger.	5 Ger.
4) Gasentladungslampen	500 St.	500 St.	500 St.	200 St.
5) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	500 kg	500 kg	500 kg	500 kg
Schnitzpapier AVV-Nr. 200101	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Asche aus Kleinf Feuerungsanlagen AVV-Nr. 100101, 200141	20 Liter	20 Liter	20 Liter	20 Liter
Grünabfälle verholzt AVV-Nr. 200138	u	u	3,0 m ³	2,0 m ³

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

- (3) Soweit auf einer Entsorgungsanlage eine Sammelstelle für schadstoffhaltige Abfälle vorhanden ist, werden in Notfällen haushaltsübliche Mengen aus Privathaushaltungen angenommen. Eine Gebühr für den besonderen Aufwand wird berechnet.
- (4) Anlieferungen von unbelastetem Bodenaushub zu Rekultivierungsmaßnahmen auf den Deponien der Entsorgungsanlagen zu einer geringeren Gebühr als auf der Erddeponie sind nur nach Einzelfallentscheidung (z.B. Einhaltung Qualitätsanforderung, Mengenab-sprache) möglich.
- (5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Auf-wand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkos-ten berechnet. Erfordert die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen geringeren Auf-wand, so können von den genannten Gebühren Abschläge entsprechend des geringe-ren Aufwandes gewährt werden.
Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 22 Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

§ 23 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fäl-ligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Bereitstellung eines Ab-fallbehälters nach § 12 durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tat-sächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt, oder durch die Anmeldung der Teilnahme an einer Behältergemeinschaft.
Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. der Beendigung der tatsächlichen Inan-spruchnahme.
- (2) Die Jahresgebühren nach § 20 Abs. 2, 3, 7 und Abs. 8 werden durch Gebührenbe-scheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung der Müll-großbehälter.
- (3) Bei späterem Anschluss entsteht die Gebühr nach § 20 Abs. 2 und 7 mit dem Anschluss. Die Gebühren nach § 20 Abs. 3 und 8 entstehen mit Beginn des auf die Auslieferung folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr erhoben. Dies gilt auch für die Mindestleerun-gen.

Die Gebührenschuld nach § 20 Abs. 2, 3, 4 und Abs. 7 wird einen Monat nach Be-kanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuld nach § 20 Abs. 8 wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides sowie am 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren oder höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu

festgesetzt, wobei die verbleibende Gebührenschuld auf volle 0,05 € aufgerundet wird. Änderungen der Gebührenbemessungsgrundlage sind dabei innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Gebührenänderung beginnt mit dem Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

Für die Abfallgebühr der Müllgroßbehälter nach § 20 Abs. 8 kann der Landkreis eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.

Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, behält sich der Landkreis die Möglichkeit vor, die Hausmülltonnen/Müllgroßbehälter von der Leerung auszuschließen.
- (5) Die Deponiegebühren nach § 21 entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig.
Bei Anlieferung auf Gebührenbescheid werden die Gebühren nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort zur Zahlung fällig. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 24 Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Bekanntmachungen sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Beschäftigten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bleibt davon unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. - entfallen -
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
 4. entgegen §§ 9, 10, 13 oder 14 Satz 2 getrennt bereitzustellenden oder getrennt zu Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;

5. wiederverwertbare Abfälle zur Verwertung und Verpackungen verunreinigt;
6. entgegen § 8 Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 entstanden sind, in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Abfallbehälter anderer Verpflichteter ohne deren Zustimmung verbringt.
7. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
8. entgegen § 12 Abs. 2 die Gebührenmarke nicht an der Biotonne anbringt;
9. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 bis 10 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert.
13. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 4 Abfallgefäße nicht in ausreichender Zahl beschafft, unterhält oder vorhält.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 Landesabfallgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 b Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises vom 4. November 1996 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 02.11.2009 außer Kraft.